

Verband Schweizerischer Kantonalbanken
Wallstrasse 8
Postfach
CH-4002 Basel



Herr Bundesrat Ueli Maurer
Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per Mail zugestellt an:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Datum 14. Januar 2022
Kontaktperson Michele Vono
Direktwahl +41 61 206 66 29
E-Mail m.vono@vskb.ch

Stellungnahme der Kantonalbanken zur Änderung der Verordnung über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (GwV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Am 1. Oktober 2021 hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) die Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (GwV) eröffnet. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dieser Vorlage.

Die Experten aus unserer Bankengruppe haben sich mit dem Vernehmlassungsentwurf eingehend befasst. Die Anliegen der Kantonalbanken sind in die Stellungnahme der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) eingeflossen. Wir können die Stellungnahme der SBVg daher unterstützen und uns den darin zum Ausdruck gebrachten Anliegen und Forderungen anschliessen.

Vor diesem Hintergrund beschränken wir uns im vorliegenden Schreiben auf die Nennung der folgenden, aus Sicht der Kantonalbanken besonders relevanten Anliegen.

1. Verzicht auf die Unterstellung unter die GwV

Die bisher in den Verordnungen der FINMA, der ESBK und des EJPD enthaltenen Bestimmungen zu den Pflichten bei Geldwäschereiverdacht wurden in die GwV überführt. Der neue 3. Abschnitt des 2. Kapitels gilt auch für alle vom GwG erfassten Finanzintermediäre. Dies bedeutet für die Banken, dass sie im bereits sehr dichten Regelnetz der Geldwäscherei, einen weiteren Erlass berücksichtigen müssen. Die Überführung wurde sodann nicht konsequent vollzogen, was den relevanten Rechtsrahmen unübersichtlich macht und der

Rechtssicherheit abträglich ist. Die Kantonalbanken regen deshalb an, dass die Banken weiterhin lediglich der GwV-FINMA unterstellt sind.

2. Verbot des Abbruchs der Geschäftsbeziehung (Art. 12a E-GwV)

Entsprechend der bisherigen Regelung müsste in Art. 12a Abs. 1 E-GwV analog zu Art. 32 Abs. 3 GwV-FINMA klargestellt werden, dass ein Saldierungsauftrag des Kunden unter Wahrung des Paper Trail bzw. der Vorgaben nach Art. 12a Abs. 2 E-GwV möglich ist. Konsequenterweise muss Art. 32 Abs. 3 GwV-FINMA gestrichen werden, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden.

Art. 12a Abs. 2 E-GwV wurde aus der bestehenden GwV-FINMA übernommen. Es bleibt aber weiterhin unklar, wann «konkrete Anzeichen bestehen, dass behördliche Sicherstellungsmassnahmen unmittelbar bevorstehen». Eine entsprechende Pflicht ist nur dann umsetzbar, wenn der Finanzintermediär konkret über behördliche Sicherstellungsmassnahmen in Kenntnis gesetzt worden ist. Art. 12a Abs. 2 E-GwV ist entsprechend anzupassen (vgl. Formulierungsvorschlag SBVg-Stellungnahme).

3. Abbruch der Geschäftsbeziehung (Art. 12b E-GwV)

Art. 12b Abs. 1 E-GwV führt neben Art. 9b Abs. 1 GwG ergänzende Gründe auf, in denen ein Abbruch der Geschäftsbeziehung durch den Finanzintermediär erfolgen kann. Unklar ist jedoch, ob auch in diesen Fällen der Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) der Abbruch der Geschäftsbeziehung und das Datum des Abbruchs jeweils unverzüglich mitzuteilen sind. Da die Angelegenheit in den Fällen von Art. 12b Abs. 1 E-GwV bereits an die Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet wurde und die MROS gar nicht mehr zuständig ist, ist eine solche Mitteilung aus Sicht der Kantonalbanken nicht mehr sinnvoll. In diesem Sinne ist klarzustellen, dass in Anwendung von Art. 12b Abs. 1 E-GwV keine Abbruchmitteilung an die MROS erfolgen muss (vgl. Formulierungsvorschlag SBVg-Stellungnahme).

Wir bedanken uns für die wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung der oben erwähnten Stellungnahme der SBVg und insbesondere den genannten Anliegen. Für allfällige Rückfragen und weitere Erläuterungen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Verband Schweizerischer Kantonalbanken



Dr. Adrian Steiner
Vizedirektor
Leiter Public & Regulatory Affairs



Michele Vono
Stv. Leiter Public & Regulatory Affairs